

Satzung des Imkervereins Lindenberg - Scheidegg

- § 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mittelverwendung
- § 4 Mitglieder/Förderer
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Vorstand
- § 9 Beschlussfassung des Vorstands
- § 10 Kassier
- § 11 Schriftführer
- § 12 Mitgliederversammlung
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Satzungsänderungen
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Schlussbestimmung
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Imkerverein Lindenberg-Scheidegg“ und hat seinen Sitz in der Marktgemeinde Scheidegg. Als Vereinsanschrift gilt jeweils die Adresse des 1. Vorsitzenden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Verbreitung der Bienenzucht und damit die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch die Bestäubung der Kultur- und Wildpflanzen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Beratung und Unterstützung der Imker über zeitgemäße Bienenzucht, Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung
2. Förderung der Zuchtmaßnahmen
3. Verbesserung der Bienenweide
4. Bekämpfung der Bienenkrankheiten
5. Die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände (oder Mitglieder) können im Rahmen der steuerlichen und haushaltsrechtlichen Möglichkeiten über den Aufwandsersatz hinausgehende angemessene pauschale Entschädigung erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Gewährung und Höhe der pauschalen Entschädigung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitglieder / Förderer

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuchs ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Beiträge termingerecht zu leisten. Eine Änderung der persönlichen Daten; Anschrift und Bankverbindung ist dem Vorstand zu melden. Sie haben für die Erreichung des Satzungszweckes (§ 2) zu wirken und sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane gebunden. Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen
3. Austritt: Der Austritt ist schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres dem ersten oder zweiten Vorsitzenden zu erklären.
4. Ausschluss: Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung zuwider handelt oder wenn es die Interessen des Vereins durch unehrenhafte Handlungen schädigt. Beispielsweise wegen Rückständen von Beiträgen, welche trotz zweifacher Mahnung nicht entrichtet wurden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung durch diese Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
3. Buchführung über Einnahmen und Ausgaben,
4. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Entgegennahme von Kündigungen, Ausschlüsse von Mitgliedern, sowie Ehrungen und Ehrenmitgliedschaften,

Der Vorstand tagt nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden.

Die Vorstandswahlen sind geheim und haben mittels Stimmzettel für die Dauer von 4 Jahren zu erfolgen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt. Die Vorstandsmitglieder sind in je einem Wahlgang gesondert zu wählen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der laufenden Amtsperiode aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied. Ämter können in Personalunion durchgeführt werden.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

Gesetzliche Vertreter (§ 26 BGB) des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt. Grundstücke können jedoch nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung erworben, veräußert oder belastet werden. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

Die Kassenprüfer dürfen nicht der Vereinsleitung angehören.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Er fasst die Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Es gibt keine Stimmenthaltungen.

§ 10 Kassier

Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlungen ohne Anweisung des Vorstandes leisten. Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb können selbstständig getätigt werden. Er hat insbesondere:

1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstandes zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen,
2. die Jahresrechnung nach Jahresabschluss so rechtzeitig zu fertigen, dass sie nach Prüfung durch die Kassenprüfer und die Vereinsleitung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann,
3. ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten,
4. die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen, die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuwickeln.

§ 11 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Vereinsarbeiten nach den Weisungen des Vorstandes. Über alle Hauptversammlungen des Vereins und alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen.

Alle Niederschriften sind vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

1. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
2. jährlich einmal, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres.

Die Einberufung ist vom 1. Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag vorzunehmen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß berufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Mitglieder.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.
Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Behandlung dieser Anträge mit einfacher Mehrheit.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Das Stimmrecht muss durch das Mitglied persönlich ausgeübt werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn dies von 1/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers hat der Versammlungsleiter einen Protokollführer aus den Reihen der anwesenden Mitglieder zu bestimmen, der anstelle des verhinderten Schriftführers das Protokoll erstellt und mit unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
2. Entgegennahme des Kassenberichts
3. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
4. Entlastung des Vorstands
5. Behandlung der eingereichten Anträge
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
8. Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer

§ 13 Kassenprüfer

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Amtsdauer der beiden Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zu Neuwahlen im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 14 Satzungsänderungen

Beabsichtigte Satzungsänderungen müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt und als Entwurf formuliert werden. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern notwendig.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bienenzucht.

§ 16 Schlussbestimmungen

In Fragen, in welchen die Satzung ungenügend Aufschluss gibt, ist zur Vermeidung von Streitigkeiten die Entscheidung des ersten Vorsitzenden solange maßgebend, bis die Mitgliederversammlung einen endgültigen Beschluss gefasst hat.

§ 17 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 29.02.2020 in Lindenberg von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Gezeichnet:

Ulrich Boch (1.Vorsitzender)

Peter Hartmann (2.Vorsitzender)